

Satzungsänderungsantrag

Initiator*innen: Theresa Hepfengraber

Titel: **S22 zu S4:**

Satzungstext

Von Zeile 188 bis 191 einfügen:

(5) Die Diözesanversammlung wird vom Diözesanvorstand mindestens einmal im Jahr in Textform einberufen.

(6) 25% der stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung können ebenfalls eine Diözesanversammlung einberufen.

(6) Die Leitung der Diözesanversammlung obliegt dem Diözesanvorstand.

(7) Die Diözesanversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.